

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — Nr. 34. —

---

(Nr. 3320.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeintheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preussischen Auseinandersetzungs- Behörden.  
Vom 11. September 1850; ratifizirt den  $\frac{21}{19}$ . September 1850.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeintheilungs- und Ablösungs- Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg den Königlich Preussischen Auseinandersetzungs- Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preussischer Seite:  
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette,  
der Geheime Legationsrath Hellwig und  
der Regierungsrath Heyder,  
und Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seite:  
der Regierungsrath Steinkopff

zusammgetreten und haben, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag geschlossen:

### Artikel 1.

Die Leitung der Gemeintheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll durch die für die Provinz Sachsen dazu berufenen Königlich Preussischen Behörden, zur Zeit die Königliche General-Kommission in Stendal, und durch das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin erfolgen.

### Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Jahrgang 1850. (Nr. 3320.)

\* 60

den.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1850.